

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/29200 –**

Private Finanzgeschäfte seitens der Mitarbeiter des Bundesministeriums der Finanzen

Vorbemerkung der Fragesteller

Wie die Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/27680 bekannt gab, hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ein Compliance-System erarbeitet und mit dem Personalrat abgestimmt. Die Implementierung und Kontrolle von privaten Finanzgeschäften seitens Beschäftigten des BMF obliegt künftig dem entsprechenden Compliance-Referat im BMF. Eine neue Dienstanweisung des BMF sieht vor, dass neuerdings Beschäftigten im BMF mit besonderer Vertrauensstellung und Zugang zu besonderen Informationen (Kategorie 1) verboten wird, private Finanzgeschäfte mit Aktien oder Derivaten von Unternehmen, welche auf einer Verbotliste stehen, zu tätigen (<https://www.spiegel.de/wirtschaft/wirecard-skandal-olaf-scholz-will-insiderhandel-vorbeugen-a-a4a9bee2-2d04-4d3b-a930-d1722a24a408>).

1. Wie viele Vollzeitäquivalente arbeiten nach Kenntnis der Bundesregierung im Compliance-Referat des BMF?

Derzeit sind 3,76 Vollzeitäquivalente (fünf Arbeitskräfte, davon ein Doppelbänder) im für Compliance zuständigen Referat Z B 7 des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) beschäftigt. Das Referat soll zeitnah insgesamt sechs Arbeitskräfte umfassen (drei hD – inklusive Referatsleitung –, zwei gD sowie ein mD).

2. Wie viele Personen fallen nach Kenntnis der Bundesregierung in die Kategorie 1 der neuen Compliance-Regeln des BMF?

Nach der „Dienstanweisung zur Einführung ergänzender Compliance-Maßnahmen mit Bezug zu privaten Finanzgeschäften der Beschäftigten des BMF“ vom 31. März 2021 richtet sich die Einordnung in die Kategorie 1 nach dem Aufgabengebiet der Organisationseinheit oder einzelnen herausgehobenen Aufgaben

der Beschäftigten. Aufgrund organisatorischer Änderungen sowie Personalabgängen und -zugängen kann ihre Zahl variieren. Derzeit sind gut 350 Beschäftigte der Kategorie 1 zugeordnet.

- a) Welches Referat übernimmt die Einordnung in die verschiedenen Kategorien innerhalb des BMF?

Über die Zuordnung zu der Kategorie 1 entscheidet nach der Dienstanweisung die Leitung der jeweiligen Fachabteilung in Abstimmung mit Referat Z B 7.

- b) Sind weitere Compliance-Kategorien geplant?

Wenn ja, welche Regeln für welche Beschäftigten sind zusätzlich geplant?

Um sowohl der Verantwortung gegenüber dem Integritätsanspruch der Öffentlichkeit als auch der Fürsorgepflicht den Beschäftigten gerecht zu werden, hat das BMF die oben genannte Dienstanweisung mit dem Personalrat im BMF abgestimmt und am 31. März 2021 in Kraft gesetzt.

Sie bestimmt in einem ersten Schritt Maßnahmen für Beschäftigte in sogenannten prioritären Bereichen, also in Bereichen mit regelmäßigem Zugang zu finanzmarktsensiblen, nicht öffentlichen Informationen (Kategorie-1-Bereiche).

In einem zweiten Schritt sollen, ausgehend von der geltenden Dienstanweisung und in enger Abstimmung mit dem Personalrat zusätzliche Regelungen für die Bereiche getroffen werden, die nur situativ, vorübergehend oder punktuell mit finanzmarktsensiblen Informationen befasst sind. Einzelheiten hierzu werden mit Inkrafttreten der weiteren Regelungen bekannt gegeben.

3. Nach welchen Kriterien werden nach Kenntnis der Bundesregierung die Unternehmen für die Verbotsliste ausgewählt?

Wie viele Unternehmen stehen derzeit auf der Verbotsliste?

Die Frage wird aufgrund ihrer Stellung dahin verstanden, dass sie sich auf die Dienstanweisung bezieht.

Wie in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, werden die Maßnahmen für die Beschäftigten des BMF einzelfallbezogen anhand des Aufgabengebiets festgelegt, um somit den Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit gerecht zu werden. Das Handelsverbot kann sich im Einzelfall weitreichend über Sektoren erstrecken oder auch nur auf Branchen und Unternehmen eines Sektors beziehen. Eine abschließende Verbotsliste existiert im BMF deshalb nicht. Finanzielle Kapitalgesellschaften und sonstige Unternehmen sowie Institute mit Bezug zum Zuständigkeitsbereich des BMF werden im Intranet aufgeführt.

4. Plant das BMF nach Kenntnis der Bundesregierung eine Prüfung der privaten Finanzgeschäfte, welche vor der Dienstanweisung getätigt wurden?
 - a) Wenn ja, bis wann, und wie soll die Prüfung erfolgen?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 4 bis 4a werden gemeinsam beantwortet.

Vor Inkrafttreten der Dienstanweisung unterfielen Finanzgeschäfte der Beschäftigten des BMF den allgemeinen Regeln (siehe hierzu die Antwort zu Frage 8); die Dienstanweisung entfaltet keine Rückwirkung. Deshalb liegen auch für die Vergangenheit keine Meldepflicht und damit keine Datengrundlage vor.

Im Übrigen gelten die allgemeinen dienstrechtlichen Regelungen.

5. Wie viele Beschäftigte des BMF haben nach Kenntnis der Bundesregierung bereits private Finanzgeschäfte im Zuge der neuen Dienstanweisung angezeigt?

Dem Referat Z B 7 wurden Einzelfälle zur Beratung vorgetragen. Das Meldeverfahren nach der Dienstanweisung wird mit erfolgter Bekanntgabe der Kategorisierung an die Beschäftigten wirksam. Konkrete Zahlen werden deshalb erstmalig für den Mai 2021 erwartet.

6. Plant das BMF weitere Maßnahmen hinsichtlich der internen Compliance-Regeln?
 - a) Wenn ja, welche Maßnahmen sind wann geplant?

Die Fragen 6 und 6a werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 2b hingewiesen. Weiterhin wird die Regelung ständig auf ihre Wirksamkeit und möglichen Nachsteuerbedarf überprüft, gegenwärtig sind keine weiteren Maßnahmen vorgesehen.

- b) Wie bewertet die Bundesregierung die Einführung eines Zweitschriftverfahrens für private Finanzgeschäfte von Beschäftigten in Bundesministerien?

Die Frage wird aufgrund ihrer Gliederung unter der Frage 6 dahin verstanden, dass sie sich auf eine Bewertung im BMF bezieht. Das BMF überprüft fortlaufend die Angemessenheit der bestehenden Vorschriften zur „Insider-Compliance“. Derzeit ist nicht geplant, über die bestehenden Maßnahmen hinaus Eingriffe vorzunehmen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 6 bis 6d der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/27680 verwiesen.

7. Wie viele Bundesministerien verfügen über vergleichbare Dienstanweisungen hinsichtlich privater Finanzgeschäfte bzw. Compliance-Referate (bitte die jeweiligen Ministerien angeben)?

Das BMF ist derzeit das einzige Ministerium mit einer solchen Dienstanweisung. Neben dem BMF verfügen auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)

und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) über eine entsprechende Organisationseinheit „Compliance“.

Im Übrigen erfüllen auch die Ressorts ohne ein als solches bezeichnetes „Compliance Referat“ die Aufgaben zum Thema „Compliance“, d. h. zur Beachtung und Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen sowie interner Richtlinien durch die Dienststelle und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

8. Wie viele Bundesministerien verfügen über keinerlei Dienstanweisungen hinsichtlich privater Finanzgeschäfte bzw. ein Compliance-Referat (bitte die jeweiligen Bundesministerien angeben), und sind dahingehend Änderungen seitens der Bundesregierung geplant?

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Unabhängig von den genannten Maßnahmen gilt, dass die Beschäftigten der Bundesministerien an Recht und Gesetz gebunden sind. Auch für sie gelten die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung – MAR) und das Verbot von Insidergeschäften und der unrechtmäßigen Offenlegung von Insiderinformationen nach Artikel 14 MAR.

Verstöße gegen die Vorschriften der MAR sind straf- und bußgeldbewehrt (§§ 119, 120 des Wertpapierhandelsgesetzes – WpHG) und können disziplinarrechtlich und arbeitsrechtlich relevante Pflichtverletzungen darstellen. Die Beschäftigten werden entsprechend sensibilisiert.

Aus der Perspektive des Nebentätigkeitsrechts gilt im Übrigen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte § 100 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) sowie für die Tarifbeschäftigten des Bundes § 3 Absatz 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD), wonach die nicht gewerbsmäßige Verwaltung eigenen oder der Nutznießung Beschäftigten unterliegenden Vermögens grundsätzlich weder anzeige- noch genehmigungspflichtig ist. Jedoch kann auch eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ganz oder teilweise untersagt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt (§ 100 Absatz 4 BBG).

Zudem unterliegen Beamtinnen und Beamte der Verschwiegenheitspflicht und haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich des Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer beschäftigt sind, gelten diese Vorgaben nach § 3 Absatz 1 TVöD entsprechend.